



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2019

Ausgabetag: **5. Juli 2019**

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 11. Juli 2019
2. Bekanntmachung der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 11. Juli 2019

Am **Donnerstag, dem 11. Juli 2019, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 51. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
 2. Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Heinz-Josef Igel
 3. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
 4. Benennung einer Vorsitzenden für den Ausschuss Sondervermögen Abwasser und eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Ausschuss Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
 5. Ersatzbestellung von Vertretern in Gremien/Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen
 - Beirat der „Freizeitpark Wisseler See GmbH“
 - Gesellschafterversammlung der „Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH“
 6. 3. Änderung des Stellenplanes für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
 7. Jahresabschluss 2018 der Stadt Kalkar
 8. Jahresabschluss Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar zum 31.12.2018
 9. Entlastung der Betriebsleiterin, des Betriebsführers sowie des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2018
 10. Wasserversorgungskonzept der Stadt Kalkar für die Jahre 2018 bis 2023
 11. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Erweiterung Friedhof Kalkar -
 - Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 12. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone -
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 13. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 075 - Calcarberg -
 - Beschluss über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 14. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend -
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 15. Erstellung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes für die Stadt Kalkar
 - Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
 16. Teilnahme der Stadt Kalkar an der internationalen Kampagne "Fairtrade-Towns"
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 13.05.2019
 17. Mitteilungen der Verwaltung
 18. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
 19. Einwohnerfragen
-

II. Nichtöffentlicher Teil

- 20. Abgrabung "Wisseler See" - Antrag auf Erwerb eines Teilabschnitts der „Mühlenstraße“ hier: Vorstellung der Verhandlungsergebnisse und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
- 21. Berichte aus den städtischen Gremien
- 22. Mitteilungen der Verwaltung
- 23. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 27. Juni 2019

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 15.01.2019 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Nebenbestimmungen (Az.: 35.02.01.01-25Kal-NeuFNP-3321) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Diese Nebenbestimmungen umfassen Maßgaben und Auflagen. Bei den Maßgaben ist die Wirksamkeit der FNP-Genehmigung von der Erfüllung der Bedingungen abhängig. Das setzt voraus, dass sich der Rat der Stadt Kalkar die in den Maßgaben genannten Änderungen durch einen Beitrittsbeschluss zu eigen macht. Bei den Auflagen handelt es sich um redaktionelle Änderungen; ein Beitrittsbeschluss ist hierfür nicht erforderlich.

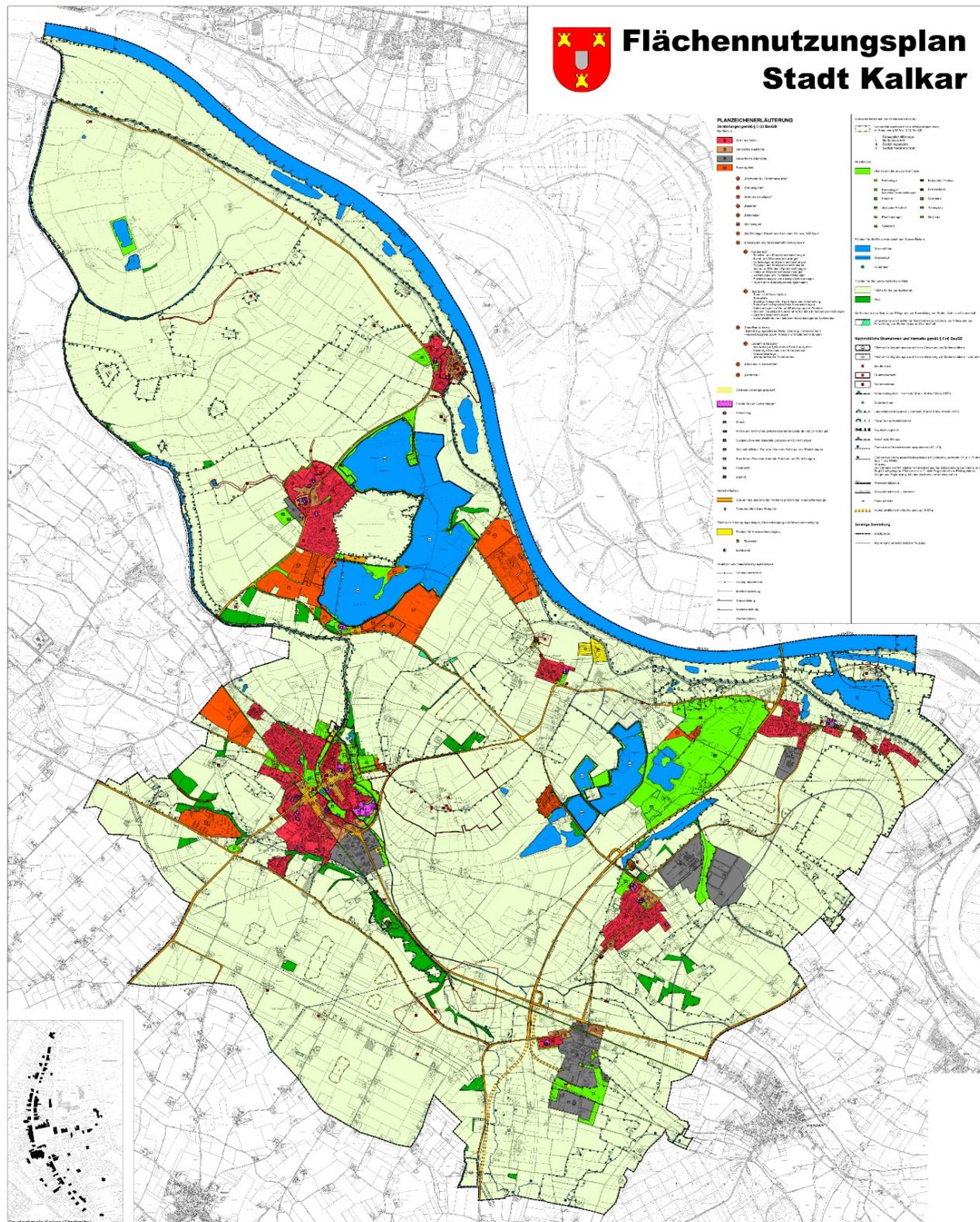
Der Rat der Stadt Kalkar hat hierzu in seiner Sitzung vom 16.05.2019 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beitritt zu den im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.01.2019 aufgeführten Maßgaben beschlossen.

Zielstellung ist es, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt Kalkar in den Grundzügen darzustellen.

Verfahrensablauf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:

Verfahrensschritte	Termine
Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Kalkar	05.10.2010
Amtliche Bekanntmachung	15.10.2010
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung durch den Rat der Stadt Kalkar	17.11.2011
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	13.01.2012 bis 02.03.2012
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	05.07.2012 bis 31.08.2012
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch den Rat der Stadt Kalkar	14.12.2017
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	05.02.2018 bis 23.03.2018
Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 und 5 LPlG	31.01.2012 bis 03.05.2018
Feststellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Kalkar	12.07.2018
Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf	15.01.2019
Beitrittsbeschluss durch den Rat der Stadt Kalkar	16.05.2019
Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	05.07.2019

Der Flächennutzungsplan betrifft das gesamte Stadtgebiet und ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt:



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die Genehmigung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 2. Juli 2019

Dr. Schulz
 Bürgermeisterin